

Das Deutsche Historische Institut Paris (DHIP) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Geschichtswissenschaften. Es vergibt hierzu Stipendien an fortgeschrittene M.A.-Studierende, Promovierende, Post-Doktoranden/innen und Habilitierte für Forschungsvorhaben zur westeuropäischen, insbesondere zur französischen und deutsch-französischen Geschichte. Das DHIP unterstützt laufende Forschungsprojekte in ihrer Durchführung (Mobilitäts-Stipendien, Resident-Stipendien) sowie die Entwicklung neuer Forschungsprojekte (Forschungsstart-Stipendien).

Die Stipendien des DHIP richten sich an Bewerberinnen und Bewerber aus der deutschen Wissenschaftslandschaft, unabhängig von ihrer Nationalität. Die Zugehörigkeit zu einer deutschen Krankenversicherung ist obligatorisch. Die Höhe eines Stipendiums des DHIP beträgt monatlich 2.000 € für Habilitierte sowie Post-Doktoranden und Post-Doktorandinnen, 1.500 € für Promovierende und 1.200 € für M.A.-Studierende.

Anträge für Stipendien sind im PDF-Format in einem einzigen Dokument per E-Mail unter der Adresse foerderung@dhi-paris.fr an die Institutsleitung zu richten. Sie müssen genaue Angaben enthalten über

- das Thema und die Fragestellung des Forschungsprojekts,
- die Quellen- oder Literaturlage, die den Aufenthalt im Ausland begründet,
- den Stand der bereits geleisteten Vorarbeiten,
- den Zeitplan des Forschungsprojekts, insbesondere zum Arbeitsprogramm während der Förderung,
- das Antrittsdatum und die beantragte Stipendendauer,
- die finanzielle Lage des Antragstellers oder der Antragstellerin (laufendes Einkommen, Stipendien etc.),
- eventuell bereits gewährte Förderungen anderer Institutionen für das Forschungsprojekt.

Dem Antrag sind beizufügen

- ein Lebenslauf, aus dem die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers oder der Bewerberin, der absolvierte Studiengang und die Studiendauer ersichtlich werden,
- Nachweise über erworbene Sprachkenntnisse,
- eine Erklärung, dass für den beantragten Stipendienzeitraum kein weiteres Stipendium angenommen und kein bezahltes Arbeitsverhältnis eingegangen wird,
- eine Bescheinigung der letzten akademischen Qualifikation (Studienabschluss, Promotionsurkunde, Habilitation),
- ein Gutachten des wissenschaftlichen Betreuers oder der wissenschaftlichen Betreuerin oder eines anderen ausgewiesenen Fachvertreters oder Fachvertreterin. Das Gutachten soll Auskunft geben über die wissenschaftliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers und darlegen, in welchem Umfang französische Sprachkenntnisse vorhanden und die Forschungseinrichtungen bereits vertraut sind, die aufgesucht werden sollen.
- der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer deutschen Krankenversicherung.

I. Mobilitätsstipendien

Mit Mobilitätsstipendien unterstützt das DHIP Forschungsprojekte, für die bereits eine angemessene Vorarbeit geleistet wurde und die aufgrund der Quellen- oder Literaturlage einen Aufenthalt in Frankreich erfordern. Der Arbeitsort während der Förderung richtet sich nach den Erfordernissen des Forschungsprojekts. Mobilitätsstipendien werden ab der Promotionsphase für eine Dauer von ein bis maximal sechs Monaten vergeben, für M.A.-Studierende für eine Dauer von ein bis maximal drei Monaten. Anträge für Mobilitätsstipendien müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des beabsichtigten Aufenthaltes eingereicht werden.

a) Förderung von Forschungsprojekten ab der Promotionsphase

Die Gewährung eines Mobilitätsstipendiums setzt einen erfolgreichen Studienabschluss voraus. Der Antrag soll eine Länge von 15.000 Zeichen (mit Leerschlägen und Bibliographie) nicht überschreiten. Zur eingehenden Prüfung der Anträge können weitere Unterlagen angefordert werden (Liste der Veröffentlichungen, Dissertationsschrift etc.).

b) Förderung von forschungsorientierten M.A.-Abschlussarbeiten

Master-Studierende, die eine forschungsorientierte Abschlussarbeit verfassen möchten, können sich um ein Mobilitätsstipendium von einem bis maximal drei Monaten für einen Aufenthalt in französischen Archiven und Bibliotheken bewerben. Bei den Bewerbungsmodalitäten werden sachgemäß geringere Erwartungen an den Umfang der Bewerbung gestellt. Insbesondere soll der Antrag eine Länge von 10.000 Zeichen (mit Leerschlägen) nicht überschreiten. An die Stelle des wissenschaftlichen Gutachtens tritt ein Empfehlungsschreiben des akademischen Betreuers oder der akademischen Betreuerin der Abschlussarbeit, an die Stelle des Abschlusszeugnisses ein aktuelles Transcript of Records, das Auskunft über die bisherigen Studienleistungen gibt. Wenn bereits vorhanden, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte eine Kopie der Anmeldung der Masterarbeit an der Heimatuniversität bei.

II. Resident-Stipendien

Das DHIP kann im Rahmen seiner Forschungsschwerpunkte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen mit Resident-Stipendien zu mehrmonatigen Aufenthalten an das DHIP einladen. Erklärtes Ziel der Resident-Stipendien ist der wissenschaftliche Austausch mit den Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen des DHIP zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts.

a) Resident Fellowships für Promovierende und Post-Doktoranden oder Post-Doktorandinnen

Einladungen als Resident-Fellow werden von der Direktion des DHIP ausgesprochen, die dabei auch die eingangs genannten Unterlagen erbittet. Eine Initiativbewerbung um ein Resident-Fellowship ist nicht möglich.

b) Resident-Stipendien für Studierende zur Förderung von M.A.-Abschlussarbeiten im Rahmen von Forschungsprojekten des DHIP

Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des DHIP bieten im Rahmen ihrer Forschungsprojekte Studierenden die Möglichkeit, eine sachgemäß begrenzte historische Fragestellung zu untersuchen, die an ihrer Heimatuniversität als M.A.-Abschlussarbeit eingereicht werden soll. Die Resident-Stipendien für Studierende werden in unregelmäßigen Abständen ausgeschrieben, aber Initiativbewerbungen sind nach vorheriger Absprache mit dem inhaltlich zuständigen Wissenschaftler oder der inhaltlich zuständigen Wissenschaftlerin des DHIP ebenfalls möglich. Der Aufenthalt am DHIP muss mindestens zwei und kann maximal sechs Monate dauern. Es gelten die Bewerbungsmodalitäten zur Förderung von forschungsorientierten M.A.-Abschlussarbeiten (siehe oben I.b).

III. Forschungsstart-Stipendien

Mit Forschungsstart-Stipendien unterstützt das DHIP Forschende in der schwierigen Vorbereitungs- und Anfangsphase von neuen Projekten.

a) Forschungsstart-Stipendien für Postdoktoranden und Postdoktorandinnen

Das DHIP fördert Postdoktoranden und Postdoktorandinnen auf dem Weg zur Professur bei der Beantragung von Drittmitteln. Ziel der sechsmonatigen Förderung ist die Vorbereitung einer individuellen Projektfinanzierung oder, bevorzugt, einer Forschungsgruppe im Rahmen der inhaltlichen Schwerpunkte des Instituts. Wird ein erfolgversprechender Antrag bei einem Drittmittelgeber eingereicht, ist eine Verlängerung des Stipendiums um maximal sechs Monate möglich. Für die Vorbereitung des Antrags und im Erfolgsfall für die Durchführung des Projekts stellt das DHIP seine Infrastruktur zur Verfügung. Bewerbungen für Forschungsstart-Stipendien werden jederzeit angenommen. Die Bewerbung soll eine Länge von 25.000 Zeichen (mit Leerschlägen und Bibliographie) nicht überschreiten. Anstelle von wissenschaftlichen Gutachten können auch die Adressen von zwei Referenzpersonen eingereicht werden.

b) Forschungsstart-Stipendien für angehende Promovierende

Das DHIP vergibt einmonatige Forschungsstart-Stipendien für angehende Promovierende, welche die Quellenlage in Pariser Archiven und Bibliotheken zu der von ihnen entworfenen Fragestellung eines Dissertationsvorhabens sichten möchten. Es gelten die Bewerbungsmodalitäten für Mobilitätsstipendien des DHIP (siehe oben 1.a), jedoch werden sachgemäß geringere Erwartungen an den Umfang der Bewerbung gestellt. Insbesondere soll der Antrag eine Länge von 10.000 Zeichen (mit Leerschlägen) nicht überschreiten. An die Stelle des wissenschaftlichen Gutachtens tritt ein Empfehlungsschreiben des akademischen Betreuers oder der akademischen Betreuerin der geplanten Dissertation.

IV. Auslandszulage für Stipendien wissenschaftlicher Partner des DHIP

Das DHIP fördert im Einzelfall mit einer Auslandszulage Stipendiaten und Stipendiatinnen auf Doktoranden- und Postdoktorandenniveau, welche sich aufgrund einer Förderung durch eine wissenschaftliche Partnerinstitution des DHIP im außereuropäischen Ausland aufhalten. Eine Bewilligung der Auslandszulage erfolgt ausschließlich im Rahmen von ausgewiesenen Ausschreibungen des DHIP und des jeweiligen wissenschaftlichen Partners. Der Zeitraum der Bewilligung der Auslandszulage ist abhängig der Förderung durch den wissenschaftlichen Partner.

Allgemeines, Widerruf und Rückforderung

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat oder die Stipendiatin

- die volle Arbeitskraft auf das Forschungsvorhaben zu konzentrieren,
- der stellvertretenden Direktion und der Verwaltungsleitung einen Antritts- und Abschiedsbesuch zu machen, es sei denn, dies ist vorher schriftlich anders geregelt worden,
- dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin am DHIP monatlich mündlich, wenn außerhalb von Paris schriftlich, über den Fortgang der Arbeit zu berichten und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Förderung einen ausführlichen Schlussbericht zuzusenden,
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse sofort schriftlich der Verwaltungsleitung mitzuteilen,
- im Fall einer Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dem Institut ein Freixemplar der Publikation zu übersenden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium durch das DHIP. Die Gewährung einer Förderung ist abhängig von einer gutachterlichen Stellungnahme seitens des DHIP, das sich vorbehält, gegebenenfalls weitere externe Fachgutachten einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Institutsleitung die Laufzeit eines Stipendiums verlängern. Wird das Forschungsprojekt während des Stipendienzeitraums zusätzlich durch eine weitere Institution finanziell gefördert, so wird dies auf die Höhe des Stipendiums des DHIP angerechnet. Ein gleichzeitiges Anstellungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer der Förderung durch das DHIP ausgeschlossen.

Die Direktion des Deutschen Historischen Instituts kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung der Arbeit oder Stipendentätigkeit ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Direktion des DHIP kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit zurückfordern, wenn das Stipendium durch falsche Angaben erreicht worden ist oder Verpflichtungen, die sich aus der Stipendienannahme ergeben, nicht eingehalten wurden.

Die Direktion des DHIP weist ausdrücklich daraufhin, dass sich aus der Gewährung eines Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Stipendienempfänger oder die Stipendienempfängerin ist selbst verantwortlich für die Deklaration und Abführung von eventuellen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die sich aus dem Stipendium ergeben.

Prof. Dr. Thomas Maissen, Direktor
Paris, den 3. Januar 2017